

RS Vwgh 1985/12/6 85/18/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.12.1985

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §56;

AVG §58 Abs1;

1. AVG § 18 heute
 2. AVG § 18 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 3. AVG § 18 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 4. AVG § 18 gültig von 01.01.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 5. AVG § 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 6. AVG § 18 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 7. AVG § 18 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. AVG § 56 heute
 2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. AVG § 58 heute
 2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

Beachte

Übereinstimmende Rechtsprechung mit einem anderen Tribunal: VfGH E 16.12.1987, G 110/87, G 111/87;

Rechtssatz

Die Unterschrift des Genehmigenden ist auf der Urschrift des Bescheides oder doch auf einem Referatsbogen erforderlich. Daran ändert auch nichts die Bestimmung über die vereinfachte Form der Ausfertigung nach § 18 Abs 4 letzter Satz AVG 1950 idF der Nov BGBl 1982/199 (Hinweis E 16.6.1981, 1407/80, VwSlg 10491 A/1981). Anders jedoch VfGH E 16.12.1987, G 110/87, G 111/87: Die Unterfertigung stellt nur eine der möglichen Formen der Genehmigung dar und können die Organwalter einer Behörde, welche die Ausfertigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung veranlassen, auch anders als durch die Unterfertigung der Urschrift festgestellt werden. Die Weisungs- und Verantwortungszusammenhänge besitzen für den Adressaten der Ausfertigung keine rechtliche Bedeutung, mag es auch verwaltungspolitisch nennenswert sein, dem Bescheidadressaten die Personen, die faktisch im Rahmen der Behörde an der Erzeugung einer Entscheidung beteiligt waren, zu benennen. Für den Rechtsschutz und die Amtshaftung genügt es, dass der Bescheid einer bestimmten Behörde zugerechnet werden kann, und auch die Verantwortlichkeit des Organwalters hängt nicht davon ab, dass er in der Ausfertigung in Erscheinung tritt. (Beachte:

Fortführung und Beibehaltung der Rechtsprechung des VwGH im E 25.4.1988, 87/18/0124). Die Unterschrift des Genehmigenden ist auf der Urschrift des Bescheides oder doch auf einem Referatsbogen erforderlich. Daran ändert auch nichts die Bestimmung über die vereinfachte Form der Ausfertigung nach Paragraph 18, Absatz 4, letzter Satz AVG 1950 in der Fassung der Nov BGBl 1982/199 (Hinweis E 16.6.1981, 1407/80, VwSlg 10491 A/1981). Anders jedoch VfGH E 16.12.1987, G 110/87, G 111/87: Die Unterfertigung stellt nur eine der möglichen Formen der Genehmigung dar und können die Organwörter einer Behörde, welche die Ausfertigung mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung veranlassen, auch anders als durch die Unterfertigung der Urschrift festgestellt werden. Die Weisungs- und Verantwortungszusammenhänge besitzen für den Adressaten der Ausfertigung keine rechtliche Bedeutung, mag es auch verwaltungspolitisch nennenswert sein, dem Bescheidadressaten die Personen, die faktisch im Rahmen der Behörde an der Erzeugung einer Entscheidung beteiligt waren, zu benennen. Für den Rechtsschutz und die Amtshaftung genügt es, dass der Bescheid einer bestimmten Behörde zugerechnet werden kann, und auch die Verantwortlichkeit des Organwörters hängt nicht davon ab, dass er in der Ausfertigung in Erscheinung tritt. (Beachte: Fortführung und Beibehaltung der Rechtsprechung des VwGH im E 25.4.1988, 87/18/0124).

Schlagworte

Einhaltung der Formvorschriften Unterschrift des Genehmigenden Bescheidcharakter Bescheidbegriff Formelle Erfordernisse Beglaubigung der Kanzlei Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Ausfertigung mittels EDV

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1985:1985180029.X01

Im RIS seit

30.09.2005

Zuletzt aktualisiert am

08.05.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at